



Adventskalender für gute Werke der Süddeutschen Zeitung e.V.

Satzung

Sendlinger Straße 80 · Postfach 20 22 20 · 8000 München 2

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »ADVENTSKALENDER FÜR GUTE WERKE DER SÜDDEUTSCHEN ZEITUNG«, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von bedürftigen Familien und Einzelpersonen im Sinne des § 53 AO und Hilfeleistungen in Notsituationen und in Katastrophenfällen, die Durchführung von Veranstaltungen für den genannten Personenkreis in Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen der Landeshauptstadt München und der Region, ferner die Gewährung von Geld- und Sachbeihilfen an Wohlfahrtsverbände, an Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, an Sozialdienste, Kirchen, Krankenhäuser, Heime oder an andere soziale Einrichtungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veröffentlichung von Spendenaufrufen an die Leser der »Süddeutschen Zeitung« - wie diese es seit 1949 jährlich getan hat - im Lokal- und Regionalteil der »Süddeutschen Zeitung« München, in den Lokalteilen der »Süddeutschen Zeitung« für die Landkreise und im »Münchner Stadtanzeiger« während der Advents- und Weihnachtszeit und bei besonderen Ereignissen auch in der übrigen Zeit des Jahres.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt durch Zuwahl der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle des Einverständnisses des Zugewählten wird der Eintritt mit der Bekanntgabe der Zuwahl ihm gegenüber durch ein Vorstandsmitglied wirksam.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig, er muß schriftlich einem Vorstandsmitglied gemeldet werden.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Ersten Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung auf Einladung des Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, mindestens jedoch alle 2 Jahre zusammen. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche einzuberufen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (außer bei Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks, Mitgliederausschluß und Auflösung des Vereins) gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall aufgrund einer einem Vorstandsmitglied einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
Die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen und Voranschläge, die Erteilung der Entlastung des Vorstandes, die Zuwahl von Mitgliedern, die Beschlußfassung über sonstige der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge sowie ob und welche Beiträge erhoben werden.

6. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt für eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine – von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende – Niederschrift aufzunehmen, welche allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 9.6) aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von bedürftigen Familien und Einzelpersonen, die im Sinne des § 53 AO 1977 bedürftig sind, und für Hilfeleistungen in Notsituationen und Katastrophenfällen.